

BL_GERICHTE 430 17 161 vom 12. Juni 2017

BL Gerichte, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_430_17_161

FR: BL_GERICHTE 430 17 161 du 12 juin 2017

IT: BL_GERICHTE 430 17 161 del 12 giugno 2017

Regeste

Aufschub der Vollstreckbarkeit

Erwägungen

E. 1

Entscheide der Zivilkreisgerichte können gemäss Art. 239 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) durch Übergabe oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs ohne schriftliche Begründung eröffnet werden. Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, kann die unterliegende Partei nicht sogleich ein Rechtsmittel einlegen, sondern hat zunächst die schriftliche Begründung zu verlangen. Steht gegen den Entscheid nur die Beschwerde zur Verfügung, so hemmt dieselbe die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Der Entscheid wird sogleich rechtskräftig und vollstreckbar. Die Rechtsmittelinstanz kann die Vollstreckbarkeit ausnahmsweise aufschieben (Art. 325 Abs. 2 ZPO). Dem Gläubiger kann aber abhängig von der Dauer, welche die Vorinstanz für die Ausarbeitung der Begründung benötigt, genügend Zeit zur Verfügung stehen, um den Entscheid vollstrecken zu lassen, noch bevor der Schuldner das Rechtsmittelverfahren anhängig machen und die aufschiebende Wirkung beantragen kann. In der ZPO fehlt es an einer Bestimmung, welche die Zeitspanne zwischen der erstinstanzlichen Eröffnung im Dispositiv und der nachträglichen Zustellung der Begründung regelt. Die Lehre hält überzeugend dafür, dass sich eine sinngemässe Anwendung von Art. 263 ZPO als Lösung anbietet: Demnach muss es der unterliegenden Partei möglich sein, für die Zeit, bis die schriftliche Begründung vorliegt, den Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zum Einreichen der Beschwerde vorsorglich bei der Beschwerdeinstanz zu beantragen (vgl. Staehelin/Bachofner, Vollstreckung im Niemandsland, in: Jusletter 16. April 2012). Sachlich zuständig für eine entsprechende Massnahme ist nach Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides die Rechtsmittelinstanz, denn die Kompetenz des erstinstanzlichen Gerichts endet mit der Eröffnung des Entscheides. Dem Devolutiveffekt entsprechend wird von diesem Zeitpunkt an die Rechtsmittelinstanz zuständig. Die Situation entspricht der vorsorglichen Massnahme vor Rechtshängigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens. Die gesuchstellende Partei hat einen drohenden nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil sowie Dringlichkeit glaubhaft zu machen. Dieser Nachteil ist sodann gegen die Nachteile eines Aufschubes für den Beschwerdegegner abzuwägen.

2.1 Im vorliegenden Fall bringt der Gesuchsteller im Wesentlichen vor, ihm drohe ohne die aufschiebende Wirkung innert weniger Tage die definitive Zwangsvollstreckung. Würde die Vollstreckung fortgesetzt, drohe ihm somit ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil, weil er ein neues Verfahren nach Art. 85a SchKG anstrengen müsse, welches aber ebenso zum "Scheitern verurteilt wäre". Er beruft sich hierbei auf die Rechtsprechung des

Kantonsgerichts Basel-Landschaft (BLKGE 410 12 182 vom 19. Juni 2012). Näher befasst sich der Gesuchsteller aber anschliessend mit einem Entscheid des Obergerichts Zürichs, wonach aus Art. 112 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) für den vorliegenden Fall abgeleitet werden könne, der Vollstreckung sei ohnehin bis zur ausgefertigten Begründung des erstinstanzlichen Urteils die aufschiebende Wirkung zu gewähren (OGer ZH RT120039-O/U vom 11. Juni 2012).

2.2 Der Gesuchsgegner lässt zusammengefasst entgegen, die Rechtsprechung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft sehe die Vollstreckbarkeit eines noch unbegründeten Entscheides auf Antrag zwar vor, die Voraussetzungen seien aber im vorliegenden Fall klarerweise nicht erfüllt. Davon sei auszugehen, weil sich der "drohende, nicht leicht wieder gutzumachende Nachteil" auf die drohende Vollstreckung einer Geldforderung beschränke. Mit Bezug auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bringt er hierzu vor, eine aufschiebende Wirkung könne vor Gericht bei solchen Forderungen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft dargelegt werde, dass im Falle der Gutheissung der Beschwerde eine "latente Gefahr der Uneinbringlichkeit" entstände. Dies sei aber vom Gesuchsteller weder behauptet noch ansatzweise substantiiert worden. Aber auch wenn Solches behauptet worden wäre, sei dies haltlos, weil der Gesuchsgegner eine "strukturierte Erwerbsbiografie" vorzuweisen habe.

3.1 Der Präsident des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Anordnung eines Aufschubs der Vollstreckung nicht hinreichend erstellt sind. Im Kanton Basel-Landschaft ist bei der Beantwortung der vorliegenden (Rechts-)Frage die Rechtsprechung des Kantonsgerichts im bereits erwähnten Verfahren mit der Nr. 410 12 182 massgeblich. Im genannten Verfahren ging es um eine unter polizeilichem Zwang angewiesene Räumung einer Mietwohnung auf der Grundlage eines erstinstanzlichen Entscheides, der (noch) ohne Begründung eröffnet worden war. Weil eine vorläufige Vollstreckung eines noch unbegründeten (und somit noch nicht überprüfbaren) Entscheids im Allgemeinen und eine Zwangsräumung im Besonderen in der Tat schwerwiegende (und unter Umständen nicht wiedergutzumachende) Nachteile für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zur Folge haben kann und solche Situationen von der ZPO nicht erfasst werden, hat das Kantonsgericht eine Lösung entwickelt, die sich an Art. 263 ZPO anlehnt. Hiernach kann die unterliegende Partei für die Zeit, bis die schriftliche Begründung des Entscheides vorliegt, den Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zum Einreichen der Beschwerde vorsorglich bei der Rechtsmittelinstanz beantragen. Die gesuchstellende Partei hat aber zwingend einen drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil für den Fall einer anschliessenden Gutheissung einer Beschwerde sowie die Dringlichkeit der Aufschiebung glaubhaft zu machen. Dieser Nachteil ist sodann gegen die Nachteile eines Aufschubes für den Beschwerdegegner abzuwägen. Es besteht nach Ansicht des Kantonsgerichts überhaupt kein Anlass dazu, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, denn ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage wie derjenigen von Art. 112 Abs. 2 BGG ist bei Beschwerden gemäss ZPO grundsätzlich dem Fehlen der aufschiebenden Wirkung Rechnung zu tragen.

3.2 Dem Gesuchsteller ist es mit seinem Gesuch vom 12. Mai 2017 nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass im konkreten Sachverhalt die Gutheissung einer allfälligen zukünftigen Beschwerde einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben könnte. Er bringt lediglich vor, die Vollstreckung führe im Ergebnis dazu, dass er ein neues Verfahren nach Art. 85a SchKG anstrengen müsse, hier aber wiederum keinen Erfolg haben werde, weil über die Frage, ob die Klage "sehr wahrscheinlich begründet" sei (Art. 85 a Abs. 2 SchKG), ohne Kenntnis der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids nicht

entschieden werden könne. Die Frage, wie ein erstinstanzliches Gericht in Anwendung von Art. 85a SchKG aufgrund der bestehenden Akten befinden würde, muss und kann vorliegend nicht beantwortet werden. Es ist lediglich festzustellen, dass die Notwendigkeit, ein weiteres im Gesetz vorgesehenes Verfahren anstrengen zu müssen, nicht einen Nachteil im Sinne der Rechtsprechung des Kantonsgerichts darstellt. Darüber hinaus ist durch den Gesuchsteller weder die Dringlichkeit des Aufschubs der Vollstreckbarkeit nachgewiesen worden – er behauptet lediglich, mit der Fortsetzung der Vollstreckung drohe ihm "innert weniger Tage" die definitive Zwangsvollstreckung – noch wägt er in seinem Gesuch einen allfälligen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gegen die Nachteile eines Aufschubes für den Gesuchsgegner ab. In diesem Zusammenhang ist – worauf der Gesuchsgegner zu Recht hinweist – der Vollständigkeit halber an die bundesgerichtliche Praxis zu erinnern, dass sich eine aufschiebende Wirkung bei der Verpflichtung zu Geldzahlungen nur im Falle finanzieller Schwierigkeiten als Folge der Zahlung oder im Falle der Ungewissheit einer allfälligen Rückforderung zu Unrecht bezahlter Beträge aufdrängt, die als Voraussetzung vom Beschwerdeführer zu behaupten und nachzuweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen wären (BGer 5A_387/2011 vom 17. Juni 2011). Der Antrag auf Aufschub der Vollstreckbarkeit des Urteils des Gerichtspräsidenten des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 23. März 2017 ist folglich abzuweisen.

E. 4

Abschliessend ist noch über die Verlegung der Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO. Nach Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Entscheidgebühr von CHF 600.00 ist daher dem Gesuchsteller aufzuerlegen, dessen Gesuch abgewiesen worden ist. Darüber hinaus hat der Gesuchsteller dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung auszurichten, zumal ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde. Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht, so dass die entsprechende Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen ist (vgl. § 18 Abs. 1 Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte; SGS 178.112). Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache sowie der damit verbundenen Verantwortung erscheint eine Parteientschädigung nach Zeitaufwand im Umfang von drei Stunden zu einem Ansatz von CHF 250.00 zuzüglich geschätzter Auslagen von CHF 20.00 und MWST als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.